

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3530/18-LR/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

28.01.2019

Betr.: Maßnahme zur Korruptionsprävention - Einrichtung einer Hinweisgeberstelle

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming richtet eine Hinweisgeberstelle, bestehend aus einer Vertrauensanwältin/einem Vertrauensanwalt und einem internetgestützten Meldesystem, ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2020

Ansatz: 3.000 EUR
Produkt: 111010
Konto: 543101
Bezeichnung: Aufwendungen zur Einrichtung
einer Hinweisgeberstelle
Kontoansatz: 3.000 EUR

Haushaltsjahr 2021

Ansatz: 3.000 EUR
Produkt: 111010
Konto: 543101
Bezeichnung: Aufwendungen zur
Einrichtung einer
Hinweisgeberstelle
Kontoansatz: 3.000 EUR

Luckenwalde, den 10. Januar 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Antikorruptionsbeauftragte hat der Landrätin empfohlen, als weitere Maßnahme der Korruptionsprävention und -bekämpfung eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, eine (externe) Hinweisgeberstelle, bestehend aus einer Vertrauensanwältin/einem Vertrauensanwalt und einem internetgestützten Meldesystem einzurichten.

Sinn und Zweck ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Bediensteten des Landkreises, durch eine externe Hinweisgeberstelle in der oben beschriebenen Gestalt, die Möglichkeit zu eröffnen, insbesondere mögliche korruptionsrelevante Missstände in der Kreisverwaltung, einschließlich des Eigenbetriebes, aufzudecken. Der durch eine Vertrauensanwältin/einen Vertrauensanwalt betreute "Briefkasten" soll eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Kontaktmöglichkeiten (Antikorruptionsbeauftragter und Antikorruptionstelefon) sein. Das Hinweisgebersystem garantiert den Schutz der Anonymität der Hinweisgeber und verhindert eine Entschlüsselung der empfangenen Hinweise durch Dritte. Als sicherster Weg zur Wahrung der Anonymität dürfte derzeit die Kombination eines elektronischen Hinweisgebersystems mit dem Einsatz einer Vertrauensperson auf Empfängerseite gelten. So wird zunächst technisch sichergestellt, dass der berichtete Sachverhalt technisch nicht rückverfolgbar ist. Daneben kann sich die Vertrauensperson als mögliche Empfängerin gegenüber Ermittlungsbehörden auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Die Ombudsperson soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Implementierung einer Hinweisgeberstelle
- Vorhaltung gesonderter Kommunikationswege (Telefon-Hotline, E-Mail Adresse) für Hinweisgeber
- Erreichbarkeit während üblicher Bürozeiten, Mo.- Fr. jeweils 9:00-18:00 Uhr
- Definition des Adressatenkreises (interne/externe Hinweisgeber) sowie der zulässigen Meldeinhalte (Straftaten, Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Kreisverwaltung)
- Analyse der spezifischen Compliance-Risiken der Kreisverwaltung
- Aufarbeitung erteilter Hinweise und Begleitung der Entscheidungsprozesse und ggf. weiterer Informationsbeschaffungen
- Beratung zur Zulässigkeit bestimmter Verfahrensweisen in Einzelfragen
- Vertretung gegenüber Ermittlungsbehörden
- Erstellung von Tätigkeitsberichten
- Begleitung bei strafrechtlich relevanten Hinweisen:
 - professionelle Aufarbeitung eingehender Hinweise, schnelle und zuverlässige Rückkopplung mit den Kontrollinstanzen in der Kreisverwaltung (insbes. Rechnungsprüfungsamt, Antikorruptionsbeauftragter)
 - Aufarbeitung des Sachverhaltes, u.U. gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt

- Sachverhaltsaufklärung und -bewertung nach insbesondere strafrechtlichen und strafprozessualen Kriterien; Beurteilung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit
- Beratung der Landrätin hinsichtlich der zweckmäßigen Vorgehensweise
- ggf. Prüfung der dienst-/arbeitsrechtlichen Relevanz geschilderter Sachverhalte und Beratung bei arbeits- und zivilrechtlichen rechtlichen Schritten
- Beratung im Umgang mit den Medien
- Evaluation und Anpassung von verwaltungsinternen Prozessen

Der Landkreis ist gemäß der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg (KomHKV) verpflichtet, zur Erlangung der obengenannten Leistung eine Verhandlungsvergabe vor Abschluss eines Rahmenvertrages durchzuführen.

Die Auftragsbedingungen im Einzelnen sind Gegenstand des mit der Ombudsperson abzuschließenden Vertrages. Der Abschluss des Vertrages wird dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das seit dem 01.01.2017 betriebene Antikorruptionstelefon, dessen bislang einzige Einrichtung im Land Brandenburg vom MIK (Stabsstelle Korruptionsprävention) besonders gelobt wurde, soll beibehalten werden. Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 0014943 schafft es den direkten Draht zum Antikorruptionsbeauftragten. Festzustellen ist, dass es zwar nicht als Hinweisgebersystem von Beschäftigten für interne Missstände, aber häufig zur allgemeinen Beratung von Bürgerinnen und Bürger und Anzeigen von korruptionsrelevanten Sachverhalten in kreisangehörigen Kommunen genutzt wird. Seine Kosten belaufen sich bislang auf rund 80 Euro im Jahr.